

Leitfaden zur Barriere- freiheit in öffentlichen Räumen

Handreichung für Kommunen

Herausgeber:

Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Eisenkramergasse 11

82362 Weilheim

Ausgabe 2023

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Barrierefreie Veranstaltungen.....	3
2.1 Vorbereitung	3
2.2 Gebäude.....	3
2.3 Einrichtung.....	3
2.4 Personal	4
2.5 Sonstiges	4
3. Barrierefreie Kommunikation	5
3.1 Digitale Barrierefreiheit	5
3.2 Leichte Sprache	6
3.3 Menschen mit einer Hörbehinderung	7
3.4 Menschen mit einer Sehbehinderung.....	8
4. Barrierefreie Infrastruktur.....	9
4.1 Verkehrs- und Bewegungsflächen	9
4.2 PKW – Stellplätze	9
4.3 Barrierefreie Ladeinfrastruktur	10
4.4 Einrichtungen des täglichen Bedarfs	11
4.5 Öffentlicher Nahverkehr.....	11
4.6 Soziales.....	11
4.7 Wohnungsinfrastruktur.....	11
5. Barrierefreie öffentliche Gebäude	12
5.1 Zugangs- und Eingangsbereiche	12
5.2 Erschließung im Gebäude.....	12
5.2.1 Treppen	12
5.2.2 Aufzüge	13
5.2.3 Flure und Verkehrsflächen	13
5.2.4 Türen.....	13
5.2.5 Bodenbeläge	13
6. Abschließende Empfehlung	14

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung mehrerer Geschlechter verzichtet, es ist aber in allen Punkten immer männlich, weiblich und divers einbezogen.

1. Einleitung

Die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung kommunaler Infrastruktur in den Gemeinden und im Landkreis Weilheim-Schongau einzubringen, ist eine Schlüsselaufgabe der Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Der Landkreis leistet seinen Beitrag dazu im Rahmen seiner eigenen Aufgaben und Zuständigkeit. Um jedoch auch die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises in ihren Aufgaben zu unterstützen ist dieser Leitfaden zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum entstanden.

Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und auf Vertiefungen wird verzichtet. Staatliche Ebenen und Einrichtungen haben nicht nur gesetzliche Verpflichtungen hinsichtlich der Barrierefreiheit, sie haben darüber hinaus eine Vorbildfunktion für andere gesellschaftliche Akteure wie Vereine, Wirtschaft und Kirchen.

Teilhabe für alle (Inklusion) wird nicht sofort und nicht zu 100 % umsetzbar sein. Entscheidend sind das Bewusstsein und der Gestaltungswille bei allen Beteiligten, dass sie diejenigen Schritte auf diesem Weg unternehmen, die ihnen möglich sind.

In diesem Leitfaden wird auf Empfehlungen, Regeln und Normen hingewiesen. Diese Vorschriften und Hinweise sind wichtig, weil gut gemeinte, improvisierte Lösungen oft das Gegenteil von dem bewirken was gewollt ist. Ebenso wichtig ist aber, die Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen schon bei den Vorüberlegungen und Planungen im Blick zu haben.

Um auf einer gemeinsamen inhaltlichen Ebene weiterzuarbeiten, bedarf es vorab einigen grundsätzlichen Informationen zu den Begriffen Barrierefreiheit im öffentlichen Raum:

Unter **öffentlichem Raum** verstehen wir öffentlich zugängliche Gebäude sowie öffentliche Straßen, Grünflächen, Parkanlagen und weitere öffentliche Plätze.

„**Barrierefrei** sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“¹

Barrierefreiheit bedeutet nicht nur, dass öffentliche Räume von Menschen mit Gehhilfe oder Rollstuhl besucht werden können, sondern auch von Menschen mit einer Seheinschränkung, Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Menschen mit Sprachproblemen, mit seltenen oder chronischen Krankheiten, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen mit Autismus, ältere Menschen, Kinder oder Eltern mit Kinderwagen und vielen mehr.

Schon im Grundgesetz (Art. 3 GG) ist festgeschrieben, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

¹ Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
§ 4 Barrierefreiheit

Weitere Gesetze wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Bundesteilhabegesetz (BTHG) oder das Sozialgesetzbuch (SGB) regeln Themen rund um Inklusion.

Ferner beinhaltet das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie ländereigene Gesetze zusätzliche konkrete Vorgaben.

Aufgrund dieser Gesetzeslage ist es wichtig, sich den Begriff „Barrierefreiheit“ mehr und mehr vor Augen zu führen und sich seiner Bedeutung für das tägliche Handeln innerhalb der Kommune bewusst zu machen.

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum gehört demnach die zugängliche Gestaltung von:

- Veranstaltungen (kommunale Veranstaltungen und solche mit kommunaler Beteiligung; z.B.: Bürgerversammlungen),
- Kommunikation (gesprochene und geschriebene Sprache, Medien aller Art; z. B.: Website der Stadt),
- Infrastruktur (medizinische Nahversorgung, ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten; z. B.: barrierefreie Bushaltestellen)
- öffentlichen Gebäuden (gemeindeeigene Gebäude und dort, wo kommunale Einflussmöglichkeiten bestehen; z. B.: Kindergärten in kommunaler Trägerschaft)

Der Grundgedanke ist, diese öffentlichen Strukturen so zu gestalten, dass die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe für alle Bürger möglich ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention sagt dazu: „Universelles Design“.

„Universelles Design“ gestaltet Produkte, Umfelder, Programme und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.

Um möglichst universell zu kommunizieren ist es hilfreich immer zwei Sinne anzusprechen. Damit ist der Inhalt für eine deutlich größere Anzahl an Personen zugänglich. Die Informationsübermittlung muss somit mindestens zwei der drei Sinne: Sehen, Hören und Tasten ansprechen (Beispiel: Stockwerkansage im Aufzug).

2. Barrierefreie Veranstaltungen

Die folgenden Vorschläge beruhen unter anderem auf den Vorgaben der Bundesfachstelle Barrierefreiheit. Eine praktische Checkliste für Ihre Veranstaltung finden Sie auch auf der Website des Landkreises unter Teilhabe-Gut zu Wissen-Informationen.

2.1 Vorbereitung²

- empfohlene Schriftart und Mindestgröße: Arial oder Helvetika 12
- Verteilung von Information: lesbare, serifenlose, kontrastreiche, große Schriftart zusätzlich: Leichte Sprache, Gebärdenvideos, Audiodatei
- Informationen zur Barrierefreiheit einer Veranstaltung
- Anmeldeformular: zusätzliche Abfrage individueller Bedürfnisse
- An- und Abreise: z. B. Niederflerbusse, barrierefreie Wegbeschreibungen, barrierefreie Parkplätze, Parkplätze für Rollstuhlfahrer
- Unterkunft: Liste mit rollstuhlgerechten Übernachtungsmöglichkeiten
- Barrierefreie Internetseite vorhalten
(Mehr Informationen zur barrierefreien Kommunikation erhalten Sie unter Punkt 3)

2.2 Gebäude

- Anforderungen und Maße zur baulichen Barrierefreiheit: DIN-Norm 18040-1
- durchgängig ebenerdige Zuwege mit entsprechender Parkmöglichkeit
- ebenerdiger Eingangsbereich mit festem Untergrund, Rampen bis max. 6% Steigung, mind. 120cm breit
- Aufzüge mit mindestens 1,10 m Breite; mindestens 1,40 m Länge
- Sichere und deutlich erkennbare Treppen(stufen) mit Handläufen
- Barrierefreie Flucht-/Rettungskonzepte
- Leitsysteme und Orientierungsmöglichkeiten (taktile, optisch, akustisch)
- barrierefreie Sanitäreinrichtungen
- Gangbreite mind. 1,20 m und Bewegungsradius auf allen Flächen mind. 1,50 m
- Breite Türen, mindestens 90 cm, maximal 2 cm Türschwellen
- Ausreichende und blendfreie Beleuchtung³

2.3 Einrichtung

- Übersichtsplan (verschiedene Aushanghöhen): barrierefreie Infos während der Veranstaltung oder zusätzliches Servicepersonal
- Große und kontrastreiche Hinweisschilder mit Bildern (Piktogramme)
- Genügend Platz für Rollstühle bei Saalbestuhlung und allgemeinen Bewegungsflächen wie Buffet
- Nicht nur Stehtische, auch unterfahrbare Tische mit Stühlen
- Unterfahrbare Tische bei Kursen und Essen
- Geeigneter Aufbau, Geschirr, Besteck, Zubehör⁴

²vgl. BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (2012): Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen. Vogtlanddruck GmbH, Berlin, 11ff.

³vgl. ebd. 23ff.

⁴vgl. ebd. 41ff.

2.4 Personal

- Ggfls. zusätzliches Servicepersonal für Unterstützung, Begleitung
- Schulung für Servicepersonal für korrekten und unbefangenen Umgang mit Menschen mit und ohne Behinderung⁵

2.5 Sonstiges

- Gebärdensprachdolmetscher und Live-Untertitel bei Vorträgen (der Kontakt zur Dolmetscher Bezirkszentrale, die Dolmetscher vermittelt, ist angefügt)
- Übersetzung in Leichte Sprache für Menschen mit Lern- und/oder Verständigungsschwierigkeiten
- Livestream und schriftliche Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. Chat)
- Geeignete Verpflegung und Catering, z.B. vegetarisches Essen, Hinweisschilder über Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe
- Informationen über Lichteffekte, z.B. Stroboskoplicht⁶
- Kommunizieren der barrierefreien Angebote

⁵Vgl. ebd. 49ff.

⁶vgl. ebd. 63ff.

3. Barrierefreie Kommunikation

3.1 Digitale Barrierefreiheit

„Barrierefreie Internetangebote sind so gestaltet und technisch umgesetzt, dass sie von allen Menschen – unabhängig von ihren Einschränkungen und den technischen Voraussetzungen – genutzt werden können. Dies bringt auch für Anbieter von Webseiten Vorteile.“⁷ Barrierefreie Webdesigns stellen die Nutzung für Menschen mit den verschiedensten Behinderungen, wie z. B. Seheinschränkungen, Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Menschen mit Sprachproblemen, mit seltenen oder chronischen Krankheiten, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen mit Autismus, aber auch für ältere Menschen, Kinder und Jugendliche sicher.⁸

Der weltweit gültige Standard für barrierefreie Webdesigns legt das WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) fest. In einigen Ländern ist die Empfehlung des WCAGs auch schon gesetzlich festgeschrieben worden. In Deutschland wurde die Empfehlung in der Barrierefreie Informationstechnik Verordnung umgesetzt (BITV).⁹

Diese Verordnung beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes. Sie gilt für Träger öffentlicher Gewalt und bezieht sich auf die „Internetauftritte und -angebote, und mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen einschließlich Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte, die öffentlich zugänglich sind“ (§ 1 BITV 2.0).¹⁰ Die Verordnung dient dazu, Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Internetauftritten zu ermöglichen (§ 2 BITV 2.0).

Laut § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 sollen Informationen zum Inhalt einer Webseite, Hinweise zur Navigation und Hinweise auf weitere Information des Internetauftritts in Deutscher Gebärdensprache und leichter Sprache bereitstehen.¹¹

In der Anlage 1 des BITVs 2.0 welche zu den anzuwendenden Standards der Informationstechnik (§ 3 BITV 2.0) zugeordnet wird, befinden sich die einzelnen Anforderungen an eine barrierefreie Webseite.

Mehr Informationen zur Kommunikation in Leichter Sprache und mit Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln.

⁷ BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle (o.J.): Vorteile von barrierefreiem Internetauftritt. URL: <http://bik-fuer-alle.de/vorteile-von-barrierefreiem-internet.html>, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

⁸ vgl. ebd.

⁹ vgl. BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle (o.J.): Gesetzgebung und Standards. URL: <http://bik-fuer-alle.de/gesetzgebung-und-standards.html>, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

¹⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2011): Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie – Informationstechnik – Verordnung – BITV 2.0).

URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html, zuletzt geprüft am 19.04.201

¹¹ ebd.

3.2 Leichte Sprache

Das „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)“ schreibt in §11 „Verständlichkeit und Leichte Sprache“ vor, dass Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit geistigen und/oder mit seelischer Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren sollen (§11 Abs 1 BGG). Der Paragraph sieht vor, dass Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Anträge, Bescheide, Verträge, etc. in einfacher Weise erläutern bzw. in leichte Sprache übersetzen sollen (§11 Abs 2 BGG). Die dadurch anfallenden Kosten sollen von dem jeweiligen öffentlichen Träger übernommen werden (§11 Abs 3 BGG).¹²

Leichte Sprache ist besonders wichtig für Menschen mit einer Lernbehinderung. Sie kann jedoch auch viele weitere Menschen unterstützen. Zum Beispiel: Menschen mit Legasthenie (Lese-/ Rechtschreibschwäche), Menschen mit wenig Deutschkenntnissen, ältere Menschen, Gehörlose und auch Jugendliche. Leichte Sprache wirkt einfach, ist aber schwierig zu erlernen. Bei der Leichten Sprache werden nicht nur Wörter beachtet, Leichte Sprache beinhaltet auch das Vereinfachen von Zahlen und Zeichen, Sätzen, Texten, die Gestaltung sowie Bilder und das regelmäßige Überprüfen der Verständlichkeit durch Betroffene. Die folgenden Regeln werden auf Basis der Lebenshilfe Bremen „Die Regeln für Leichte Sprache“ und des Netzwerkes Leichte Sprache dargestellt:¹³

Regeln der Leichten Sprache:

- kurze Wörter
- einfache Wörter
- keine Fachwörter, keine Fremdwörter
- keine Abkürzungen
- wiederholen von gleichen Wörtern
- Erklärung von schweren Wörtern
- verwenden einer großen Schrift
- Zeilen – Abstand von 1,5
- Verwendung einer einfachen Schrift

Weitere Informationen zur Leichten Sprache erhalten Sie unter:

Netzwerk Leichte Sprache: [Die Regeln für Leichte Sprache](https://www.leichte-sprache.org/leichte-sprache/die-regeln/).
(<https://www.leichte-sprache.org/leichte-sprache/die-regeln/>)

¹² Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG). § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/___11.html, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

¹³ Vgl. Lebenshilfe Bremen e.V. (2013): Die Regeln für Leichte Sprache. URL: http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf zuletzt geprüft am 19.04.2018, 1ff.

3.3 Menschen mit einer Hörbehinderung

Die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz ist eine Verordnung die unter anderem den Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) regelt. In Bayern ist diese Verordnung in der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV geregelt.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass Menschen mit einer Hörbehinderung einen Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher haben, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind. Weiterhin gilt die Regelung auch für hör- und sprachbehinderte Eltern für die Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen.¹⁴

Weitere hilfreiche Tipps im Umgang mit hörbehinderten Menschen:

- visuelle Signale um einen Gehörlosen auf sich aufmerksam zu machen
- Blickkontakt halten
- körperlichen Abstand von mind. 60cm bewahren
- normale Lautstärke, langsame und deutliche Sprache
- kurze und vollständige Sätze
- bereithalten von Stift und Papier
- Verwendung natürlicher Mimik und Gestik
- Für Menschen mit Hörgeräten oder Cochlea Implantaten kann über den Landkreis eine mobile Hörunterstützung kostenlos ausgeliehen werden

Sollten Sie einen Gebärdendolmetscher benötigen, vermittelt die Dolmetscher Bezirkszentrale Oberbayern Sie gerne an qualifizierte Dolmetscher (das Vermittlungsangebot ist kostenfrei):

Schwanthalerstr. 76 Rgb; 80336 München
Tel: 089 - 543 81 10; Fax: 089 - 543 97 92;
SMS ins Büro: 0152 - 340590737
WhatsApp: 089 - 5438110
E-Mail: service@dbz-oberbayern.de

Das Büro ist von 10:00-13:00Uhr erreichbar. Alternativ können auch über ein Online Formular Dolmetscherleistungen gebucht werden:

Website: <https://dbz-oberbayern.de/dolmetscherbestellung>

Link Fingeralphabet: <http://www.visuelles-denken.de/Schnupperkurs3.html>

¹⁴ <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKHV-1>

3.4 Menschen mit einer Sehbehinderung

„Blindheit und Sehbehinderung sind sehr individuell, deshalb kann nicht von „der Blindheit“ oder „der Sehbehinderung“ gesprochen werden. Um visuelle Informationen aufzunehmen sind (technische) Hilfsmittel erforderlich. Das vielfältige Angebot an Hilfsmitteln erleichtert blinden genauso wie sehbehinderten Menschen den Alltag. Dennoch erfahren Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen kommunikative Hürden. Sie haben Schwierigkeiten, Gestik und Mimik zu erfassen oder bei Diskussionsrunden mitzuverfolgen, welche Person gerade spricht. Auch schränkt eine Beeinträchtigung des Sehvermögens die Fähigkeit zur selbstständigen Orientierung und Fortbewegung ein. Daher ist es wichtig, dass Stolperfallen vermieden werden.“¹⁵

Weitere hilfreiche Tipps im Umgang mit sehbehinderten Menschen:

- Sich vorstellen: Namen und ggfls. zusätzliche Informationen nennen
- Blickkontakt: Blickkontakt aufnehmen. Blinde und sehbehinderte Menschen merken, ob Sie in ihre Richtung sprechen.
- Mitteilen: dass Sie einen Raum betreten, verlassen oder einen neuen Gegenstand, zum Beispiel ein Trinkglas, bereitgestellt wird
- Schriftliche Kommunikation: vergrößerte Schwarzschrift oder Braille, serifenfreie Schrift (z.B.: Arial)

¹⁵ https://ksl-nrw.de/public/2017/11/Web_Br_DinA5_Tipps_Kommunikation1116.pdf

4. Barrierefreie Infrastruktur

„Die DIN 18040 ist das umfassende Regelwerk rund ums barrierefreie Bauen.“¹⁶ Zur Infrastruktur gehören nach der DIN-Vorschrift „Verkehrs- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück, Pkw-Stellplätze, Zugangs- und Eingangsbereiche des Gebäudes, Fluren, Treppen, Rampen und Aufzüge, Bauteile wie Türen, Bedienelemente wie Taster und Türklinken, Ausstattungselemente [und] Kommunikationsanlagen.“¹⁷ Ein Teil der in der DIN aufgeführten Punkte, wird hier dem fünften Punkt „barrierefreie öffentliche Gebäude“ zugeordnet.

4.1 Verkehrs- und Bewegungsflächen

Man geht davon aus, dass Rollstühle den größten Platzbedarf haben, hier wird allerdings von einem „normalen“ Rollstuhl ausgegangen. Sportrollstühle sind nochmal eigens zu bedenken. Für Rollatoren gibt es keine eigene Bemessung. Von dem Platzbedarf eines Rollstuhlfahrers kann auch auf den möglichen Platzbedarf eines Kinderwagens geschlossen werden.¹⁸

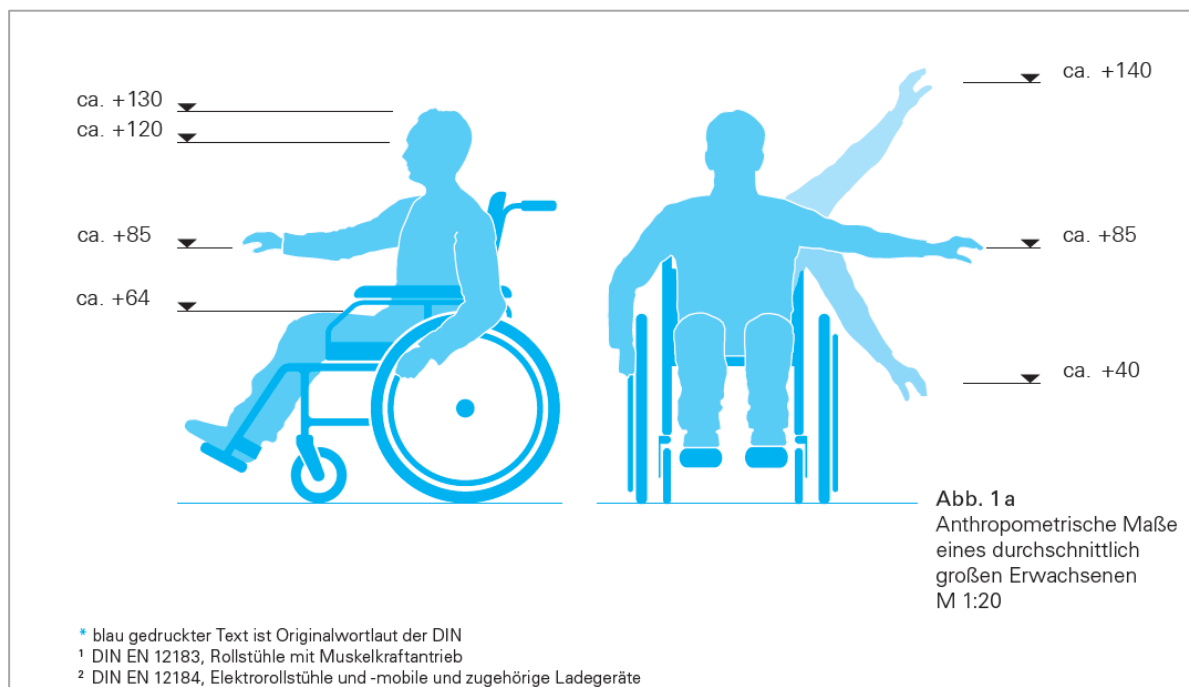


Abbildung 1: Grundmaße für Bewegungsflächen

Quelle: Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude, 23.

4.2 PKW – Stellplätze

Barrierefreie Stellplätze sind vorzusehen, diese sind wie folgt zu gestalten:

- möglichst in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet
- entsprechend gekennzeichnet, z.B. mit den üblichen Schildern
- für PKW: 500cm lang und 350cm breit

¹⁶ Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren. Haufe Gruppe, Freiburg, München, Stuttgart, 22.

¹⁷ Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, München, 22.

¹⁸ vgl. ebd. 23

4.3 Barrierefreie Ladeinfrastruktur

Mobilität, insbesondere im Individualverkehr ist für Menschen mit Behinderung eine wichtige Voraussetzung um selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. So müssen auch die Bedarfe dieser Zielgruppe bei der Errichtung von Ladesäulen berücksichtigt werden. Hierzu hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr einen Leitfaden zur Errichtung barrierefreier Ladeinfrastruktur herausgebracht. Hierin werden unter anderem nachfolgende Themen in Bezug auf die Umsetzung erläutert. Der Leitfaden ist über das untenstehende Bild digital abrufbar.

Ladeeinrichtung

- Höhe der Bedienelemente
- Unterfahrbarkeit
- Steuerung und Displays
- Ladekabel

Umfeld der Ladeeinrichtung

- Erreichbarkeit der Ladeeinrichtung
- Ladeplatz
- Aufstellort
- Untergrund
- Anfahrschutz
- Beleuchtung



Abbildung 2 Laden ohne Hindernisse - Leitfaden des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr; Quelle: Now GmbH

Gesetzesgrundlage: Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSg) wird zudem die Richtlinie (Eu) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen umgesetzt. Für Produkte und Dienstleistungen gelten ab dem 28. Juni 2025 verpflichtende Anforderungen bezüglich der Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderungen. Die hier geregelten Verpflichtungen des privaten Sektors beziehen sich beispielsweise auf Zahlungsterminals und die dazugehörige Hardware und Software (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2a BFSG).¹⁹

¹⁹ Vgl. Now GmbH, „Charging Infrastructure Accessibility Guide (CIAG) 1.0“; <https://www.now-gmbh.de/aktuelles/pressemitteilungen/neuer-leitfaden-einfach-laden-ohne-hindernisse-zeigt-wie-ladeinfrastruktur-barrierefrei-wird/>

4.4 Einrichtungen des täglichen Bedarfs

- barrierefreie Einkaufsmöglichkeiten, Hausärzte und Apotheken
- Versorgung ärztlicher Notdienst, Zugang zum Krankenhaus
- barrierefreie Post/Paketsdienste
- barrierefreie Banken
- barrierefreie Ampelanlagen²⁰
- barrierefreie Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten
- barrierefreie öffentliche Toiletten

4.5 Öffentlicher Nahverkehr

- barrierefreier Bushaltestelle: hier gilt es die entsprechende Infrastruktur zu schaffen, damit barrierefreie Busse zugänglich sind (Höhe des Busbords und entsprechende Ausstattung der Haltestelle)
- Zug/Bahnhof mit barrierefreiem Zugang (z.B. Aufzug)
- regelmäßig angefahrene Haltestellen

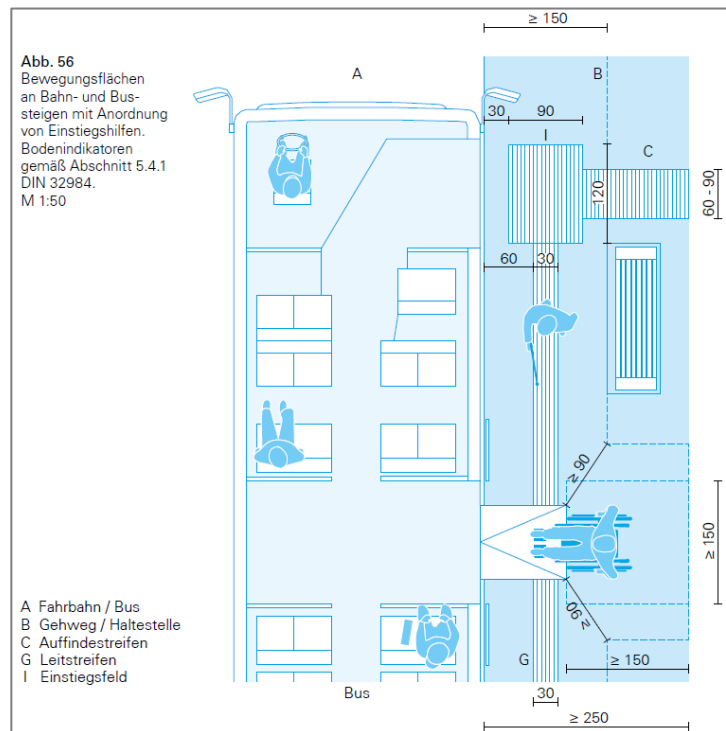


Abbildung 2: Bewegungsflächen von Haltestellen
Quelle: Bayerische Architektenkammer (2018): Barrierefreies Bauen. 03 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, 140.

4.6 Soziales

- ausreichend Pflegedienste
- mobile soziale Hilfen, Haushaltshilfen, Nachbarschaftshilfen
- barrierefreie Teilhabe an sozialen Betätigungen: Kirchengemeinde, Sport, Theater, Kultur, Vereinswesen, etc.
- Essen auf Rädern
- barrierefreie öffentliche Plätze und Parkanlagen

4.7 Wohnungsinfrastruktur

- Anteil an generell „barriere-armen“ Wohnungen und Häusern in der Gemeinde kennen und bei Neubau auf Barrierefreiheit hinweisen.

Gesetzesgrundlage: BayBO Art. 48 (1) 1In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. 2In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. 3In den Wohnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein.

²⁰ Vgl. Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren... 37.

5. Barrierefreie öffentliche Gebäude

Barrierefreiheit nach DIN 18040 bedeutet „die Barrierefreiheit baulicher Anlagen im Sinn des §4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): Barrierefrei sind bauliche Anlagen, die für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“²¹

5.1 Zugangs- und Eingangsbereiche

Eine leichte Auffindbarkeit barrierefreier Zugangs- und Eingangsbereiche sollte gewährleistet werden können. Für sehbehinderte Menschen und Blinde kann es folgende Optionen geben:

- visuell gestaltete Wege z.B. durch auffällige Beschriftungen, Vordächer, etc.
- ausreichende Beleuchtung
- bauliche Elemente, z.B. Sockel zur Wegbegrenzung
- unterschiedliche Bodenstrukturen²²

Des Weiteren ist es wichtig, dass auch Haupteingänge eine stufenlose Erreichbarkeit gewährleisten. Höhendifferenzen können mit Rampen ausgeglichen werden, welche eine Neigung von max. 6% darstellen sollten. Bei Rampen ist nach 6 m Länge, jeweils ein Zwischenpodest vorgeschrieben.

5.2 Erschließung im Gebäude

5.2.1 Treppen

Treppen sind eine der größten Barrieren für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Das Ziel der Barrierefreiheit an Treppen beschränkt sich deshalb eher darin Treppen „barriere-arm“ zu gestalten, dies kann wie folgt gelingen:

- gut sichtbare, markierte Stufenkanten
- genug verfügbare Bewegungsflächen vor und nach den Treppen
- Bereitstellung von Verschnaufmöglichkeiten hinter einer Treppe
- „Schatten- und flimmerfreie Beleuchtung“²³
- Ausreichend Handläufe sind auch für einzelne Stufen vorgeschrieben (DIN 18040)²⁴ (85 – 90 cm Höhenunterschied zu den Stufen)
- Treppen müssen nach jeweils höchstens 18 Steigungen mit Zwischenpodesten ausgestattet werden²⁵
- lt. Bauordnung „Notwendige Treppen“ müssen barrierefrei begehbar sein (ersetzen aber nicht stufenlose Zugänge).

²¹ Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...17.

²² vgl. ebd. 34.

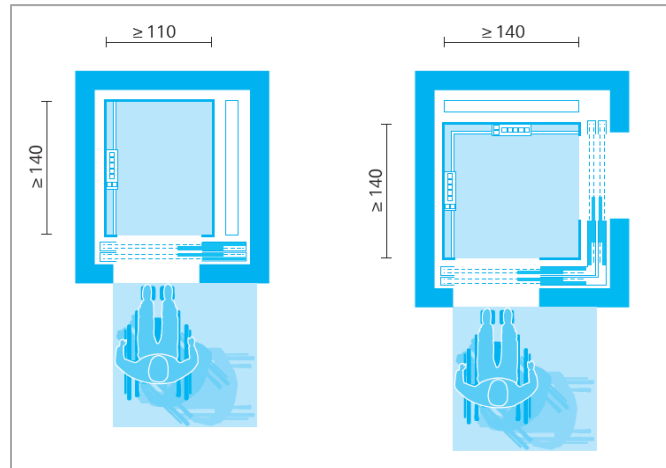
²³ vgl. Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...62ff.

²⁴ vgl. Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren... 84.

²⁵ vgl. Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...62ff.

5.2.2 Aufzüge

- ausreichende Bewegungsfläche vor den Aufzugstüren (mind. 150cm x 150cm)
- ausreichend Sicherheitsabstand zu abwärtsführenden Treppen
- zugängliche Bedienfelder (Anordnung, Gestaltung), Sprachausgabe; Spiegel



5.2.3 Flure und Verkehrsflächen

- mind. 150cm breite Flure
- Verzicht auf Schwellen im Flur²⁶
- erkennbaren Weg auch für Sehbehinderte und Blinde z.B. durch Führungsrillen oder -erhebungen (Bodenindikatoren), Handläufe an den Wänden, farbliche Codierungen/kontrastierende Ausführung
- Gehwegbegrenzungen (Kantensteine) an Gehsteigen (Höhe mind. 3cm)²⁷

Abbildung 3: Fahrkorbabmessung bei Aufzügen
Quelle: Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude, 59.

5.2.4 Türen

- Durchgang: lichte Breite $\geq 90\text{cm}$, lichte Höhe über OFF $\geq 205\text{cm}$
- Laibung: Tiefe $\leq 26\text{cm}$
- Drücker, Griff: Abstand zu Bauteilen, Ausrüstungs- und Ausstattungselementen $\geq 50\text{cm}$
- Zugeordnete Beschilderung: Höhe über OFF 120 – 140 cm
- Taster: Höhe über OFF 85cm²⁸

5.2.5 Bodenbeläge

5.2.5.1 Bodenbeläge im Freien

- „wassergebundene Decken,
- [...] Plattenbeläge mit griffigen Oberflächen aus Beton, Kunststein oder Naturstein, [...] Asphalt“²⁹
- möglichst schmale Fugen, welche bis zur Oberfläche gefüllt werden sollten
- Vermeidung von unebenen Pflaster
- Rutschfestigkeit sollte garantiert werden

5.2.5.2 Bodenbeläge im Gebäude

- ebene Bodenflächen
- rutschfeste Bodenbeläge
- visuell kontrastierende Bauteile von Wänden, Türen und Stützen für Menschen mit Sehbehinderung

²⁶ vgl. Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren... 85.

²⁷ vgl. Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...27ff.

²⁸ Ebd., 41

²⁹ Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...52.

6. Abschließende Empfehlung

Bei allen Überlegungen und Planungen zu Vorhaben in öffentlichen Räumen wird es sinnvoll sein, örtliche Behindertenbeauftragte bzw. betroffene Personen (Experten in eigener Sache!) von Anfang an zu beteiligen. Dies stellt eine hohe Akzeptanz der späteren Umsetzung sicher. Zudem werden mittlerweile regelmäßig bei Beantragung von Fördermitteln der Regierung, Stellungnahmen der Beauftragten gefordert. Die frühzeitige Einbindung von Experten vermeidet somit in vielen Fällen spätere, aufwändige Nacharbeiten oder Anpassungen.

Barrierefreiheit ist ein sehr weites Feld, bei dem, wie so oft, das Problem im Detail liegen kann. Alle Verantwortlichen sollten sich bewusst sein, dass hierbei ein Weg gebahnt wird, der mit ersten kleinen Schritten beginnt, dessen Verlauf ungewiss ist, und der einen langen Atem erfordert.

Trotz allem gibt es aber immer Lotsen und Experten die bei diesem Weg unterstützen werden. Dazu gehören nicht nur die regionalen Behindertenbeauftragten, sondern auch zahlreiche weitere Anbieter:

Niederschwellige Beratungsangebote:

- EUTB – Ergänzende Unabhängige Beratungsstelle
Christof Wurth, Tel.: 0881 39909299, christof.wurth@eutb-langau.de
- OBA – Informations- und Servicestelle der Offenen Behindertenarbeit
Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau e.V.
Tel. 0881 90959021, oba@caritas-wm-sog.de
- Regens Wagner – Sebastian Zarusky
Tel.: 08803 90068921, offene-hilfen-pfaffenwinkel@regens-wagner.de
- Informations- und Servicestelle für Menschen mit Hörbehinderung
Tel.: 0881 92700549, iss-wm@blwg.de

Hilfe bei Begehungen und Fragen zur Barrierefreiheit:

- Bayerische Architektenkammer – Beratungsstelle Barrierefreiheit (Bau, Fördermöglichkeiten, barrierefreie Website)
Tel.: 089-139880-80, info@byak-barrierefreiheit.de
<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>
- Sozialverband VDK Bayern – Eberhard Grünzinger, Abt. „Ehrenamt und soziale Praxis“ – Ehrenamt, Inklusion, Barrierefreiheit
Tel.: (089) 2117-244
e.gruenzinger@vdk.de

Literaturverzeichnis

Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, München.

Bayerische Architektenkammer (2018): Barrierefreies Bauen. 03 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München.

BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle (o.J.): Vorteile von barrierefreiem Internetauftritt.

URL: <http://bik-fuer-alle.de/vorteile-von-barrierefreiem-internet.html>, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle (o.J.): Gesetzgebung und Standards.

URL: <http://bik-fuer-alle.de/gesetzgebung-und-standards.html>, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V.(2012): Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen. Vogtlanddruck GmbH, Berlin.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG). § 4 Barrierefreiheit

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_4.html zuletzt geprüft am 18.04.2018.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2011): Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie – Informationstechnik – Verordnung – BITV 2.0).

URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG). § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache,

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_11.html, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

Eiberle (o.J.): Merkblatt und Tipps zum Umgang mit Gehörlosen.

URL:<http://www.behindertenseelsorge.ch/pfarreiarbeit/angebot/ideensammlung/merk-blaetter-und-tipps/merkblaetter-einzeln/3%20Merkblatt%20Gehorlose.pdf>, zuletzt geprüft am 13.06.2018.

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben – Für Menschen mit Sinnesbehinderung

URL: https://ksl-nrw.de/public/2017/11/Web_Br_DinA5_Tipps_Kommunikation1116.pdf, zuletzt geprüft am 13.11.2018

Lebenshilfe Bremen e.V. (2013): Die Regeln für Leichte Sprache.

URL: http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf zuletzt geprüft am 19.04.2018.

Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren. Haufe Gruppe, Freiburg, München, Stuttgart.

Impressum:

Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau

Katharina Droms

Eisenkramergasse 11

82362 Weilheim

Tel.: 0881/681-1494 Fax: 0881/681-2353

E-Mail: behindertenbeauftragte@lra-wm.bayern.de